

Satzung

Verein ‚Lip-Lymphselbsthilfe Nord e.V.‘

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Lip-Lymphselbsthilfe Nord. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung erhält er den Namenszusatz „e.V.“.

(2) Der regionale Wirkungskreis des Vereins erstreckt sich auf die Gebiete der Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Unterstützung hilfebedürftiger Personen, indem Menschen mit lymphostatischen Ödemen im Rahmen von Selbsthilfegruppen und durch weitere Selbsthilfeaktivitäten des Vereins Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Erkrankung und der damit verbundenen Lebenssituation erhalten.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Bildung von Selbsthilfegruppen für Betroffene mit lymphostatischen Ödemen zwecks Ermöglichung der Hilfe zur Selbsthilfe durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch; dabei soll auch der Dialog zwischen Betroffenen, Ärzten, Therapeuten, ambulanten und stationären Versorgungsstrukturen sowie Krankenkassen gefördert werden.
2. Information, Beratung und Aufklärung für Betroffene über lymphostatische Ödeme und deren Behandlungsmöglichkeiten, insbesondere im Rahmen von Veranstaltungen für Betroffene und die Öffentlichkeit.
3. Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über lymphostatische Ödeme und die Lebenssituation der Betroffenen zur Erhöhung des Verständnisses und der Akzeptanz im privaten und beruflichen Umfeld.

Damit verbunden ist das Bestreben, die Bildung lymphologischer Versorgungsstrukturen sowie der Anerkennung der lymphostatischen Ödeme als chronische Erkrankung und die Anerkennung der psychosozialen Belastung von Betroffenen zu erreichen.

4. Hilfestellung im täglichen Umgang mit lymphostatischen Ödemen, zur Förderung des selbstbewussten eigenverantwortlichen Umgangs mit der Erkrankung und zur Erhöhung der Lebensqualität, z.B. durch Schulungen zur Selbsthilfe.
5. Angebot zur Wassergymnastik zur Erreichung eines besseren Lymphabflusses.
6. Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über lymphostatische Ödeme und die Lebenssituation der Betroffenen zur Erhöhung des Verständnisses und der Akzeptanz im privaten und beruflichen Umfeld.
7. Sammlung und Zurverfügungstellung von Informationen über mögliche Ursachen und aktuelle Behandlungsmethoden der vielfältigen Folgen von lymphostatischen Ödemen und deren assoziierten Erkrankungen.
8. Kontaktpflege zu Vertretern der Medien mit dem Ziel, aktuelle Informationen zum Thema lymphostatische Ödeme zu verbreiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen und Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen gem. § 670 BGB. Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Vergütung erhalten, maximal in Höhe des Freibetrages gem. § 3 Nr. 26a EstG (sog. Ehrenamtspauschale). Über die Gewährung und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei ist die Haushaltslage des Vereins maßgebend.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins sind

1. Mitgliedsbeiträge und Umlagen
2. Geld- und Sachzuwendungen (Spenden)
3. Öffentliche Zuschüsse im Rahmen der Selbsthilfeförderung
4. Sonstige Zuschüsse

§ 5 Verhältnis zu anderen Selbsthilfegruppen und Vereinen

- (1) Der Verein unterstützt andere steuerbegünstigte Organisationen und Zusammenschlüsse wie Selbsthilfegruppen und Vereine mit gleicher Zielrichtung bei organisatorischen oder inhaltlichen Fragen, nicht jedoch in finanzieller Art.
- (2) Der Verein kann Mitglied in anderen gemeinnützigen Vereinen und Dachverbänden mit gleicher Zielrichtung werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die von einem lymphostatischen Ödem oder mit einer ihm vergesellschafteten Erkrankung betroffen und bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
- (3) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft gem. Absatz 2 und 3 ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Streichung von der Mitgliederliste
4. Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

(2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich; die Austrittserklärung muss bis spätestens zum 30. September eingegangen sein.

(3) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der ‚Lip-Lymphselbsthilfe Nord e.V.‘ in grober Weise verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet dann endgültig. Bis zur endgültigen Beschlussfassung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern durch Mehrheitsbeschluss entheben.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Zwischen der Zahlungsaufforderung sowie der dann erfolgenden Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens sechs Wochen liegen. Der Verein kann entsprechende Mahngebühren vom Mitglied verlangen.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Mitgliedsbeitrag

(1) Alle ordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied im Beitragsrückstand befindet.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, beim Vorstand und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Vorschläge zur Vereinsarbeit zu unterbreiten.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, an den angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen und die sonstigen Leistungsangebote des Vereins je nach Verfügbarkeit mit der entsprechenden Sorgfalt zu nutzen. Sie sind verpflichtet, den Verein und die Vereinsziele nach besten Kräften zu unterstützen.

(4) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der jeweils zum 01.03. eines Kalenderjahres fällig wird. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Nähere wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell (online) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie vom Vorstand oder mindestens von 1/3 der Mitglieder beantragt werden. Die Einberufung muss unter Angabe der Gründe erfolgen.

(3) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichem Chatroom bzw. per Videokonferenz statt. Die Mitglieder erhalten die nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung per E-Mail übersandt. Eine Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist unzulässig. Die sonstigen

Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.

- (4) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, lädt schriftlich oder in Textform (per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse.
- (5) Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern spätestens zwei Monate vorher in Textform mitgeteilt. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, bis sechs Wochen vor dem Termin Vorschläge und Anträge für die Tagesordnung schriftlich einzureichen. Diese sind zu begründen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Anträge und Vorschläge in die Tagesordnung.
- (6) Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit anerkannt werden muss. Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen und andere für den Verein bedeutsame Entscheidungen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht nach § 10 Abs. 10 eine andere Mehrheit festgelegt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag abgelehnt.
- (10) Eine 2/3-Mehrheit ist notwendig bei Beschlüssen über
 - die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks

- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
- die Auflösung des Vereins

(11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Das Protokoll kann auf Anfrage von jedem Mitglied eingesehen werden.

(12) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über verbandspolitische Grundsatzfragen und Ausrichtungen
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichts des Vorstandes sowie des Kassenprüfberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins
- Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrags sowie Erlass einer Beitragsordnung
- Erlass weiterer Vereinsordnungen

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Über die interne Aufgaben- und Ämterverteilung entscheidet der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts und des Haushaltsplans
- Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Einberufung von Beiräten und Arbeitskreisen
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

(4) Der Vorstand ist dazu berechtigt, abweichend von § 10 Abs. 12 Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Behörde oder einem Gericht zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst. Diese können auch in Form einer virtuellen Sitzung stattfinden. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Zu der Sitzung werden die Mitglieder des Vorstandes vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform (E-Mail) eingeladen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

(7) In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Dieses kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 12 Wahl des Vorstandes

(1) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Vereinsmitglieder, die hauptamtliche Mitglieder des Vereins sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden. Im Übrigen dürfen nur Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die keinen wirtschaftlichen Nutzen aus lymphologischer Versorgung ziehen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens 2 betragen. Die Amtszeit des kooptierten Vorstandsmitglieds endet mit der nächsten Mitgliederversammlung, in der ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt wird.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich in einer Gesamtwahl (im Sinne einer zusammengefassten Einzelwahl) von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt, sofern nicht die Mitgliederversammlung die Einzelwahl der Vorstandsmitglieder beschließt.

(4) Für die Wahl als Vorstandsmitglied ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Der Verein bestellt zwei Kassenprüfer, die die Aufgabe haben, die Kassenprüfung und Revision der Geschäftsführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

(2) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 14 Beiräte und Arbeitskreise

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Unterstützung und Beratung Beiräte und Arbeitskreise berufen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Kinder-Hospiz Sternenbrücke“, Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Auflösung eines Vereins.